Anlage 1

Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege

Stand: 09.02.2015

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Landesrechtliche Bestimmungen finden sich im Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Die gesetzlichen Bestimmungen bilden die Grundlagen für die städtischen Richtlinien zur Kindertagespflege.

1. Einführung

Um ein qualifiziertes Angebot an Kindertagespflegestellen entsprechend dem Bedarf der Eltern und der Kinder zur Verfügung stellen zu können, bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Kindertageseinrichtungen vor Ort, den Eltern und den Tagespflegepersonen.
Diese Richtlinie soll die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege festlegen, näher definieren, Handlungen ordnen und transparent machen und somit als Grundlage für die Zusammenarbeit der Akteure dienen. Laut Gesetzesgrundlage wird von einer Gleichrangigkeit der Kindertagespflege und den Kindertageseinrichtungen ausgegangen. Daraus folgt, dass die Qualität in der Kindertagespflege kontinuierlich weiterentwickelt werden muss. Dazu sollen diese Richtlinien maßgeblich beitragen. Ergänzend zu diesen Richtlinien ist die aktuell geltende „Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler“ (- Elternbeitragssatzung -) zu beachten.

1.1. Begriffsbestimmung „Kindertagespflege“

Die Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuung für Kinder im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten bzw. in anderen kindgerechten Räumlichkeiten. In überschaubaren Kleingruppen (maximal 5 Tageskinder) können die Kinder erste Erfahrungen im sozialen Lernen und beim Spiel machen. Wie in Kindertageseinrichtungen, haben Tagespflegepersonen den Auftrag, die von ihnen betreuten Kinder bei der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Die Tagespflegepersonen sollen die Eltern bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder ergänzend unterstützen sowie die Erwerbstätigkeit der Eltern ermöglichen. Insbesondere für Eltern, die ein zeitlich flexibles Betreuungsangebot suchen, stellt die Kindertagespflege eine passgenaue Betreuungsform dar.

Diese Richtlinie, in Verbindung mit der Elternbeitragssatzung, gilt für Kinder und Tagespflegepersonen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Eschweiler haben. Sollte das Kind in einer Nachbarkommune leben und ist eine Betreuung bei einer Tagespflegeperson in Eschweiler von den Eltern gewünscht, ist die Kommune, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für die Zahlung der Geldleistung zuständig. Ist die Betreuung eines Kindes, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Eschweiler hat, bei einer Tagespflegeperson in einer Nachbarkommune gewünscht, erfolgt die Übernahme der Geldleistung durch die Stadt Eschweiler.

Bei einem Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen (höchstens allerdings drei), spricht man von einer Großtagespflege. In einer Großtagespflege können höchstens neun Tageskinder gleichzeitig betreut werden.

1.2. Zielgruppe

Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich an Familien mit Kindern bis zum 14. Lebensjahr. Besonders für Kinder unter drei Jahren bietet die Kindertagespflege eine familiennahe Betreuung und ermöglicht eine individuelle Förderung.
Für Kinder zwischen drei und sechs Jahren sollte die Betreuung vorrangig in einer Kindertageseinrichtung stattfinden. Sofern ein zusätzlicher Betreuungsbedarf über die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung hinaus besteht, kann dieser über Tagespflege abgedeckt werden (Randzeitenbetreuung).

1.2.1. Wunsch- und Wahlrecht der Eltern

Die Personensorgeberechtigten haben das Recht, zwischen der Betreuung ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege zu wählen. Den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
Sollte es den Wünschen der Personensorgeberechtigten entsprechen und für das Wohl des Kindes und seine individuelle Entwicklung von Vorteil sein, kann ein Kind auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres weiterhin in der Kindertagespflege betreut werden.

1.2.2. Förderungsvoraussetzungen

Ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt hat ein Kind Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung in der Kindertagespflege richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die wöchentliche durchschnittliche Betreuungszeit muss mindestens 15 Stunden betragen und für länger als drei Monate benötigt werden. Die Tagespflegeperson darf mit dem Kind nicht bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sein.

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- beide Erziehungsberechtigten berufstätig sind,
- der allein erziehende Erziehungsberechtigte berufstätig ist,
- die/der Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, einer Maßnahme zur Eingliederung, in Schul- oder Hochschulausbildung befindet,
- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bevorsteht.

Wird die Kindertagespflege als ergänzende Betreuung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Schule genutzt, muss der wöchentliche durchschnittliche Betreuungsbedarf mindestens 10 Stunden betragen und für länger als drei Monate benötigt werden.
Der ergänzende Betreuungsbedarf von Kindern im schulpflichtigen Alter (6 bis 14 Jahre) ist vorrangig über Angebote der Schulen (OGS, Nachmittagsbetreuung, KidsClub, etc.) zu erfüllen. Für diese Altersgruppe stellt die Kindertagespflege lediglich ein ergänzendes Angebot dar.

1.2.3. Erhöhter Förderbedarf

Für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und/oder Pflegeaufwand im Sinne der §§ 27ff und 35a SGB VIII, wird nach Prüfung des Einzelfalles eine erhöhte Förderungsleistung an die Tagespflegeperson gezahlt.

Tageskinder mit erhöhtem Förderbedarf werden unter zwei Gesichtspunkten betrachtet:

a) Seelisch behinderte Kinder sowie Kinder, die über den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) in die Kindertagespflege vermittelt werden (z. Bsp. erzieherische Defizite der Eltern, vielfältige Problemlagen in der Familie, o.ä.) und
b) Kinder mit einer Körper- oder geistigen Behinderung sowie Kinder mit chronischer Erkrankung.

Die Tagespflegeperson stellt formlos einen auf das Tageskind bezogenen, begründeten Antrag an die Fachberatung. Aus der Zusammenschau der von den Eltern geschilderten Problematik, der medizinischen und/oder psychiatrischen Diagnose und den konkreten, im Einzelfall vorliegenden psychosozialen Umständen, lässt sich abschätzen, ob bei dem Kind eine Beeinträchtigung/Erkrankung vorliegt, die einen erhöhten Förderbedarf begründet.

Der Antrag wird von den Mitarbeiterinnen der Fachberatung Kindertagespflege sowie einer weiteren Person (Abteilungsleiter, stv. Abteilungsleiterin A 510) im Rahmen einer Fallbesprechung geprüft. Das Ergebnis der Fallbesprechung wird dokumentiert. Die Tagespflegeperson erhält einen entsprechenden Bescheid. Zum 01.08. und zum 01.01. jeden Jahres wird der erhöhte Förderbedarf erneut überprüft.

Zusätzlich zur Förderungsleistung werden folgende Sätze gezahlt:

Zu a:	Betreuungsumfang bis 45 Stunden	150,--€/monatlich
	Betreuungsumfang bis 35 Stunden	125,--€/monatlich
	Betreuungsumfang bis 25 Stunden	100,--€/monatlich
Zu b:	Betreuungsumfang bis 45 Stunden	200,--€/monatlich
	Betreuungsumfang bis 35 Stunden	175,--€/monatlich
	Betreuungsumfang bis 25 Stunden	150,--€/monatlich

Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von **einem Träger der Eingliederungshilfe** festgestellt wurde**,** zahlt das Jugendamt den Tagespflegepersonen für die Betreuung die 3,5fache Förderungsleistung (Geldleistung gemäß Ziffer 4.1).

Um die 3,5fache Förderungsleistung zu erhalten, muss die Tagespflegeperson eine spezifische Qualifizierung vorweisen oder eine Qualifizierung zum Zeitpunkt der Betreuung begonnen haben. Diese kann z.B. eine Qualifikation als staatlich anerkannter Heilpädagoge, als staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger oder als staatlich anerkannter Heilerziehungspflegehelfer, aber auch eine spezielle Aufbauqualifikation für Tagespflegepersonen sein, die Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen (Umfang mindestens 100 Stunden). Bei der Betreuung eines behinderten Kindes darf einer der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze nicht besetzt werden.

1.2.4. Pflegekinder

Die Betreuung von Pflegekindern gemäß § 33 SGB VIII in der Kindertagespflege ist nicht vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen ist vor Antragstellung eine Abstimmung mit dem Pflegekinderdienst der Stadt Eschweiler erforderlich. Die Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes müssen der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege zustimmen.

2. Aufgaben der Fachberatung Kindertagespflege

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII haben Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Beratung findet statt im Beziehungsdreieck aus Tagespflegeperson, Eltern und Fachberatung. Das Angebot der Kindertagespflege soll bedarfsgerecht angeboten werden. Dies ist nicht nur als Auftrag zu einem quantitativ ausreichenden Angebot zu verstehen, sondern meint ebenfalls die qualitative Eignung der Kindertagespflege für das jeweilige Kind. Im Zentrum der Fachberatung steht die Sicherung der Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes, wodurch sich in der Praxis die fachliche Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen und Beratung von Eltern häufig überschneiden.

Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen.
Die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson durch die Fachberatung ersetzt nicht die Verantwortung der an der Tagespflege beteiligten Personen. In der Beratung werden die Eltern angehalten, alle relevanten Aspekte des Betreuungsverhältnisses zu vereinbaren und diese gegebenenfalls in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson schriftlich festzuhalten.

Durch regelmäßige Hausbesuche (mindestens zwei Besuche im Jahr) bei der Tagespflegeperson hat die Fachberatung die Möglichkeit, die Betreuungsverhältnisse zu begleiten und Beratung und Unterstützung anzubieten. Auf diesem Weg wird die notwendige Fachaufsicht gewahrt und eine fortlaufende Prüfung der Eignungsfeststellung gesichert.

3. Akquise neuer Tagespflegepersonen

Um ein quantitativ ausreichendes Angebot an Tagespflegepersonen zur Verfügung stellen zu können, sollen in regelmäßigen Abständen bzw. nach Bedarf, neue Tagespflegepersonen qualifiziert werden. Potentielle Tagespflegepersonen müssen sich zur Feststellung der Eignung bei der Fachberatung Kindertagespflege bewerben.

3.1. Bewerbung

Personen, die sich für die Tätigkeit als Tagespflegeperson interessieren, nehmen Kontakt mit dem für sie zuständigen Jugendamt auf. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem tatsächlichen Aufenthaltsort des Bewerbers.

Erster Schritt der Bewerbung ist in der Regel der Besuch einer Informationsveranstaltung für potentielle Tagespflegepersonen. Darauf folgt ein ausführliches Bewerbungsgespräch mit den Mitarbeitern der Fachberatung Kindertagespflege. Dieses Gespräch dient der Motivationsklärung und der allgemeinen Information des Bewerbers. Nächster Schritt für den Bewerber ist die schriftliche Bewerbung.

Folgende Unterlagen gehören zu einer vollständigen schriftlichen Bewerbung:

- Bewerbungsanschreiben
- Bewerberbogen (standardisierter Vordruck)
- Motivationsschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf
- Lichtbild
- Zeugnisse

Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen findet in der Regel ein weiteres Gespräch sowie ein erster Hausbesuch statt. Bei diesem ersten Hausbesuch sollten nach Möglichkeit alle Familienmitglieder anwesend sein. Nach dem ersten Hausbesuch erfolgt eine Einschätzung des Bewerbers. Bei positiver Einschätzung erhält sowohl der Bewerber als auch der Qualifizierungsträger eine schriftliche Mitteilung.

Sollte der Bewerber an einem Qualifizierungskurs teilnehmen, sind weitere Unterlagen vorzulegen:

- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG (von allen volljährigen Personen im Haushalt),
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Hausarztes (standardisierter Vordruck), aus der hervorgeht, dass die Tagespflegeperson und ihr Partner frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen sind und aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung von Tageskindern bestehen.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist nach Ablauf von zwei Jahren erneut zu beantragen und vorzulegen.

Ein zweiter Hausbesuch erfolgt sobald der Bewerber die Qualifizierung erfolgreich durchlaufen hat und bereit ist, die Tätigkeit als Tagespflegeperson aufzunehmen. Bei diesem zweiten Hausbesuch sollten die Räumlichkeiten für die Tagespflege entsprechend eingerichtet und vorbereitet sein.

3.2. Eignungsfeststellung

Die Vermittlung eines Kindes kann nur erfolgen, wenn die Tagespflegeperson im Sinne der §§ 23, 43 und 72a SGB VIII geeignet ist. Die Eignung von Tagespflegepersonen wird durch Gespräche, Hausbesuche und die Überprüfung der erforderlichen Unterlagen festgestellt. Die Geeignetheit umfasst die persönlichen und formalen Voraussetzungen. Die Eignungsfeststellung wird durch die Mitarbeiter der Fachberatung Kindertagespflege in einem kollegialen Austausch durchgeführt.

3.2.1. Persönliche Voraussetzungen

Eine Tagespflegeperson zeichnet sich durch ihre

- Persönlichkeit,
- Sachkompetenz,
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, dem Jugendamt und anderen Tagespflegepersonen aus.

.

Das Mindestalter der Tagespflegeperson liegt bei 21 Jahren. Die Tagespflegeperson sollte mindestens über einen guten Hauptschulabschluss bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Tagespflegepersonen können nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters weiterhin als Tagespflegeperson tätig sein, solange keine medizinischen Gründe dagegen sprechen.

Weitere Grundhaltungen, Fähigkeiten und Eigenschaften:

- Eine positive Grundhaltung zu Kindern und Freude am Umgang, im Zusammensein und Zusammenleben mit Kindern,
- Interesse an der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern,
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen,
- Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen,

- Gute Deutschkenntnisse, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen und um die Förderung der sprachlichen Entwicklung der Kinder zu gewährleisten,
- Erfahrung im Umgang mit Kindern,
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein,
- Lernfähigkeit und Lernbereitschaft,
- Fähigkeit zum konstruktiven Umgang mit Konflikten, Kritik- und Reflexionsfähigkeit,
- Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen,
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden (Schweigepflicht),
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, Zeitmanagement, Tagesstruktur).

3.2.2. Geeignete Räumlichkeiten

Gemäß § 23 SGB VIII muss die Tagespflegeperson über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Die räumlichen Gegebenheiten bestimmen die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Tageskinder. Sollte zu den für die Kindertagespflege vorgesehenen Räumlichkeiten kein Garten/Außengelände gehören, sollte in unmittelbarer Nähe Platz zum Spielen und Toben sein (Spielplatz, Park, Wald, etc.).

Gemäß § 10 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) darf in Kindertageseinrichtungen nicht geraucht werden. Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.

Kindgerechte Räumlichkeiten zeichnen sich durch folgende Ausstattung aus:

- Hygienisch einwandfreie Bedingungen,
- allgemein gültige Sicherheitsstandards,
- Raum zum Spielen und Ausleben des kindlichen Bewegungsdranges,
- Rückzugsmöglichkeit (für Mittagsschlaf, Hausaufgaben, etc.),
- anregende und ausreichende Spielmaterialien, welche die Kinder in ihrer Entwicklung fördern und unterstützen
- Erste-Hilfe-Kasten.

Für angemietete Räume, die für die Kindertagespflege genutzt werden, ist gegebenenfalls eine Nutzungsänderung durch das Bauordnungsamt erforderlich.

3.3. Qualifizierung

Die Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege müssen durch eine Qualifizierungsmaßnahme nachgewiesen werden (nach DJI Curriculum, zur Zeit 160 Stunden). Die Fachberatung Kindertagespflege bietet die Qualifizierung in Kooperation mit zwei Bildungsträgern an: dem Margarete-Klug-Bildungswerk (Träger ist die Arbeiterwohlfahrt -AWO-) in Übach-Palenberg, sowie dem Helene-Weber-Haus in Stolberg. Beide Qualifizierungsmaßnahmen sind inhaltlich identisch, sie unterscheiden sich in der zeitlichen Umsetzung und in ihrer Struktur. Die potentiellen Tagespflegepersonen entscheiden, welcher der beiden Kurse für sie passend ist.

Inhalte des Kurses sind pädagogische, psychologische, medizinische und rechtliche Grundlagen. Inbegriffen ist auch ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind, welcher für die Erteilung der Pflegeerlaubnis vorausgesetzt wird. Die im Erste-Hilfe-Kurs erlangten Kenntnisse müssen alle drei Jahre aufgefrischt werden. Entsprechende Nachweise sind der Fachberatung Kindertagespflege einzureichen. Für staatlich anerkannte Erzieher/Sozialarbeiter/Sozialpädagogen oder andere adäquate Berufsgruppen, reduzieren sich die Unterrichtseinheiten der Qualifizierungsmaßnahme auf 80 Stunden.

Der Besuch der Qualifizierungsmaßnahme wird von der Fachberatung unterstützt. Der Bewerber schließt die Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich ab und steht anschließend als Tagespflegeperson zur Verfügung. Die Kosten für die Qualifizierungsmaßnahme hat der Bewerber zu tragen. In bestimmten Fällen kann es zu einer Finanzierung in Kooperation mit dem Jobcenter bzw. der Agentur für Arbeit kommen.

Bereits qualifizierte Tagespflegepersonen, die in Eschweiler arbeiten möchten, müssen ihre Qualifizierung zur Tagespflegeperson mit dem Zertifikat des Bundesverbandes Kindertagespflege abgeschlossen haben.

3.4. Pflegeerlaubnis

Eine Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist erforderlich, wenn Kinder

- außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen,
- während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt und
- länger als drei Monate,

betreut werden.

Die Pflegeerlaubnis wird in der Regel für fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und für max. fünf Jahre erteilt. Es besteht die Möglichkeit, die Pflegeerlaubnis mit Auflagen zu versehen. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder in der Pflegeerlaubnis kann reduziert werden, wenn die Räumlichkeiten für eine Betreuung von fünf Kindern nicht geeignet sind oder der Antrag zur Pflegeerlaubnis für weniger als fünf Kinder gestellt wird. Eine Tagespflegeperson darf maximal acht Betreuungsverträge abschließen (Platz-Sharing). Die Pflegeerlaubnis ist nicht übertragbar und an die Betreuungsörtlichkeit gebunden.

Die Pflegeerlaubnis verpflichtet die Tagespflegeperson, das zuständige Jugendamt über wichtige Ereignisse, sowohl aus dem privaten, als auch aus dem Bereich der Tageskinder, zu unterrichten.
Die Pflegeerlaubnis kann entzogen werden, wenn die Eignung der Tagespflegeperson nicht mehr gegeben ist. Insbesondere dann, wenn das Wohl der zu betreuenden Kinder gefährdet ist.

Drei Monate vor Ablauf der Pflegeerlaubnis stellt die Tagespflegeperson beim zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Verlängerung der Pflegeerlaubnis. Gemäß § 43 Abs.3 SGB VIII wird geprüft, ob die fachliche und persönliche Eignung der Tagespflegeperson weiterhin besteht.

4. Finanzierung der Kindertagespflege

4.1. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson

Die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson erfolgt über den öffentlichen Jugendhilfeträger. Die laufende Geldleistung setzt sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII wie folgt zusammen:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 a SGB VIII,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die laufende Geldleistung wird monatlich pauschal für den bewilligten Stundenumfang gezahlt. Sollte der bewilligte Stundenumfang regelmäßig über- oder unterschritten werden, ist von den Eltern der Antrag auf Förderung in Kindertagespflege zu korrigieren. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, wird die laufende Geldleistung auf der Grundlage der Arbeitstage des jeweiligen Monats anteilig gekürzt. Die Tagespflegeperson wird danach für die tatsächlich geleisteten Arbeitstage des jeweiligen Monats bezahlt. Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich durch die Stadt Eschweiler direkt an die Tagespflegeperson.

Höhe der Geldleistung:

Wochenstunden	Leistungssatz monatlich
1. über 10 und bis 15 Stunden*	290,00 €
2. über 15 und bis 20 Stunden	390,00 €
3. über 20 und bis 25 Stunden	490,00 €
4. über 25 und bis 30 Stunden	585,00 €
5. über 30 und bis 35 Stunden	685,00 €
6. über 35 und bis 40 Stunden	780,00 €
7. über 40 und bis 45 Stunden	880,00 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung bzw. Schule und Kindertagespflege

4.2. Kostenbeiträge der Eltern an den Jugendhilfeträger

Zur Finanzierung der Kindertagespflege legt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Elternbeiträge fest. Das bedeutet, dass die Eltern für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen bestimmten monatlichen Beitrag zahlen.
Kriterium der Staffelung bildet das Jahresbruttoeinkommen der Eltern. Die Elternbeiträge sind in der Elternbeitragssatzung abgebildet. Der Elternbeitrag wird zu Beginn eines Monats für den vollen Kalendermonat vom Konto der Eltern eingezogen. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet. Bei fehlenden Angaben zum Einkommen wird automatisch der höchste Elternbeitrag festgelegt.

4.3. Geldzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson vereinbart mit den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen/Frühstück. Dies sollte im Betreuungsvertrag festgehalten werden. In der Regel beträgt dies pro Kind/pro Tag 2,00 € bis 3,50 €. Diese Einnahmen stellen bei der Tagespflegeperson ebenfalls einkommensteuerpflichtige Betriebseinnahmen dar. Im Gegenzug kann sie die Kosten für die Mahlzeiten o. ä. (z. B. Windeln, Fahrtkosten) als Betriebsausgaben abziehen.

Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das oben genannte angemessene Entgelt für die Verpflegung des Kindes während der Betreuung.

4.4. Erstattung von Altersvorsorgebeiträgen

Die Stadt Eschweiler übernimmt auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson die Hälfte der Beiträge einer angemessenen Alterssicherung. Die Kosten der Alterssicherung sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grundlage des in der Kindertagespflege erwirtschafteten Einkommens.
Besteht keine Versicherungspflicht, sind die nachgewiesenen hälftigen Kosten für freiwillige Altersvorsorgeverträge bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

4.5. Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Die Stadt Eschweiler übernimmt auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson die Hälfte der Beiträge einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Aufwendungen für diese Versicherung sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die hälftigen Kosten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden nur bis zum Höchstsatz der gesetzlichen Versicherung übernommen.

4.6. Erstattung von Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft

Jede Tagespflegeperson ist verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit (innerhalb einer Woche) bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anzumelden und zu versichern. Die Stadt Eschweiler übernimmt die Kosten zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Tagespflegeperson hat die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft nachzuweisen. Nach Eingang der Jahresrechnung werden der Tagespflegeperson die Kosten der Unfallversicherung erstattet.

5. Allgemeine Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Um die Zusammenarbeit der Akteure in der Kindertagespflege zu vereinfachen und für alle transparenter zu gestalten, werden in diesem Abschnitt einige wichtige Aspekte der Kindertagespflege gesondert erläutert.

5.1. Eingewöhnung

Die Eingewöhnungsphase bildet einen wichtigen Baustein in der Kindertagespflege. Es ist wichtig, die Kinder auf die Betreuung in der Kindertagespflege vorzubereiten, so dass eine vertrauensvolle Beziehung zwischen den Kindern, den Eltern und der Tagespflegeperson entstehen kann.
Mit der Eingewöhnungsphase kann einen Monat vor Beginn des tatsächlichen Betreuungsverhältnisses begonnen werden. Ein wöchentlicher Stundenumfang von maximal 15 Stunden kann berücksichtigt werden.
Die geleisteten Stunden werden von der Tagespflegeperson in einem entsprechenden Nachweis dokumentiert und nach Abschluss der Eingewöhnungsphase bei der Fachberatung Kindertagespflege eingereicht. Zur Abrechnung der Eingewöhnung soll der standardisierte Eingewöhnungsnachweis der Fachberatung Kindertagespflege genutzt werden. Dieser muss sowohl von den Eltern als auch von der Tagespflegeperson unterschrieben werden.
Ein Elternbeitrag wird während der Eingewöhnungsphase nicht erhoben. Die Kosten der Eingewöhnung können vom Jugendamt erst ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs übernommen werden.

5.2. Beobachtung und Dokumentation

Das Kinderbildungsgesetz sieht den Bildungs- und Dokumentationsauftrag auch im Bereich der Kindertagespflege vor. Die Tageskinder sollen in ihrer Entwicklung regelmäßig von den Tagespflegepersonen beobachtet werden. Diese Beobachtungen sollen den Eltern einmal im Jahr bei einem sogenannten Entwicklungsgespräch mitgeteilt werden. Die erste Dokumentation sollte spätestens nach sechs Monaten schriftlich festgehalten werden. Die Eltern müssen einer schriftlichen Dokumentation zustimmen. Den Eltern ist die schriftliche Dokumentation bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses auszuhändigen.

5.3. Konzept

Bestandteil des Qualifizierungskurses für Tagespflegepersonen ist die Erstellung eines pädagogischen Konzeptes. Die Erstellung des Konzeptes soll dabei helfen, sich über die Inhalte und die praktische Arbeit in der eigenen Kindertagespflegestelle bewusst zu werden. Gleichzeitig kann mit einem Konzept potentiellen Eltern die eigene Tagespflegestelle vorgestellt und das pädagogische Konzept erläutert werden. Um die eigene Arbeit reflektieren zu können, ist es sinnvoll, dieses Konzept in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten.
In Eschweiler tätige Tagespflegepersonen müssen vor Aufnahme der Tätigkeit ein pädagogisches Konzept vorlegen.

5.4. Fortbildungen für Tagespflegepersonen

Die Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes Eschweiler plant und organisiert in regelmäßigen Abständen kostenfreie Fortbildungen für die in Eschweiler tätigen Tagespflegepersonen. Darüber hinaus können Tagespflegepersonen auch Fortbildungen von anderen Anbietern besuchen. Eine tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung ermöglicht es den Tagespflegepersonen, die gesammelten Alltagserfahrungen gemessen an fachlichen Standards zu reflektieren und weiter zu entwickeln. Jede Tagespflegeperson muss im Jahr mindestens 10 Stunden an Fort- und Weiterbildungen besuchen. Die entsprechenden Nachweise sind der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen.

5.5. Kollegialer Austausch der Tagespflegepersonen

Neben dem Besuch von Fortbildungsveranstaltungen ist es wichtig, einen fachlichen Austausch unter den Tagespflegepersonen zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren Alltag mit den Tageskindern zu reflektieren.
Die Fachberatung Kindertagespflege plant und organisiert jeweils ein Treffen pro Quartal für die in Eschweiler tätigen Tagespflegepersonen.

Bei Bedarf haben Tagespflegepersonen die Möglichkeit, an einer Supervision teilzunehmen. Weitere Informationen hierüber erhalten Sie bei der Fachberatung Kindertagespflege.

5.6. Urlaubsregelung

Tagespflegepersonen sollen ihre Urlaubstage für das darauf folgende Kalenderjahr bis zum 01.12. jeden Jahres der Fachberatung Kindertagespflege und den Eltern mitteilen. Die Eltern sind gehalten, sich bzgl. der Urlaubsregelung mit der Tagespflegeperson abzustimmen. Tagespflegepersonen haben einen Urlaubsanspruch von 20 bezahlten Arbeitstagen pro Jahr.
Die Geldleistung wird während der 20 Urlaubstage weitergezahlt, sofern die Eltern nicht auf eine anderweitig durch das Jugendamt geförderte Betreuung zur Vertretung angewiesen sind. Benötigen die Eltern im Urlaub der Tagespflegeperson eine Ersatzbetreuung, wird die Geldleistung nur an die Vertretungs-Tagespflegeperson auf der Grundlage der tatsächlichen Arbeitstage gezahlt.
Sollte die Tagespflegeperson mehr als 20 Urlaubstage in Anspruch nehmen, wird die laufende Geldleistung im Monat der Überschreitung auf der Grundlage der tatsächlichen Arbeitstage entsprechend gekürzt.

5.7. Vertretung

Grundvoraussetzung für eine qualitativ hochwertige Ersatzbetreuung ist, dass eine vertrauensvolle Bindung zwischen Kind, Eltern und Vertretungs-Tagespflegeperson hergestellt wird.

Wird im Krankheitsfall der Tagespflegeperson eine Ersatzbetreuung benötigt, wird für einen Zeitraum von max. 10 Arbeitstagen/Jahr, die Geldleistung an die erkrankte Tagespflegeperson weiter gezahlt. Die Geldleistung für die Vertretungs-Tagespflegeperson bezieht sich auf die tatsächlich geleisteten Arbeitstage.
Die erkrankte Tagespflegeperson hat eine Krankmeldung einzureichen.

5.8. Belegungsplan

Alle Tagespflegepersonen müssen zum 01.08. jeden Jahres (Beginn Kindergartenjahr) einen Belegungsplan bei der Fachberatung Kindertagespflege einreichen. Anhand dieses Belegungsplanes sind die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Tageskinder (maximal fünf) sowie die Betreuungszeiten ersichtlich. Privat Betreute Kinder sowie Tageskinder aus anderen Kommunen müssen ebenfalls im Belegungsplan aufgeführt werden. Der Belegungsplan muss ebenso eingereicht werden, wenn ein Betreuungsverhältnis hinzukommt, im laufenden Kindergartenjahr endet oder die Betreuungsstunden erhöht werden. Der Belegungsplan unterstützt die Fachberatung bei der passgenauen Vermittlung von Tageskindern.

Kontaktdaten

Fachberatung Kindertagespflege

Frau Tammy Berg
Tel. 02403 – 71 708
Fax 02403 – 60999365
tammy.berg@eschweiler.de

Frau Angelika Henn
Tel. 02403 – 71 707
Fax 02403 – 60999122
angelika.henn@eschweiler.de

Elternbeiträge / Abrechnung Kindertagespflege

Frau Anja Dietze
Tel. 02403 – 71 486
Fax 02403 - 60999234
anja.dietze@eschweiler.de

Weitere Informationen:
www.eschweiler.de